

Aus dem Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Text: Dipl.-Kfm. Thomas Löhning, Hauptgeschäftsführer; Dipl.-Pol. Jörg Wessels, Geschäftsführer

Beschlüsse der Vertreterversammlung

Am 6. November 2021 haben die gewählten Berufsvertreter*innen in der Vertreterversammlung, dem höchsten Beschlussorgan des Versorgungswerks der AKNW, eine Satzungsänderung beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig bei einer Enthaltung.

Diese Satzungsänderung umfasst neben redaktionellen Anpassungen die Schaffung einer Übergangsregelung für die Berufsgruppe der Qualifizierten Tragwerksplaner*innen. Personen ab einem gewissen Alter können von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit werden, sofern eine adäquate andere Form der Altersversorgung besteht. Diese Regelung erfolgt in Analogie zu den Regelungen bei der Gründung des Versorgungswerks im Jahr 1979 und bei Einrichtung der Stadtplanerliste Anfang der neunziger Jahre.

Außerdem finden Anregungen der Versicherungsaufsicht, die darauf gerichtet sind, die Fortführung des Verwaltungsbetriebs unter Pandemiebedingungen zu gewährleisten, Berücksichtigung.

Die Änderungen sind in Kürze im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de/Imi/owa) einzusehen. Der Gesamttext der neuen Satzung wird zum Jahreswechsel im Internet auf der Homepage des Versorgungswerks (vw-aknrw.de) publiziert.

Satzungsänderung zum 01.01.2022

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 6. November 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Die Auffüllung der Verlustrücklage um

31.730.353,00 € auf dann 631.335.652,00 € (die Verlustrücklage ist dann mit 6 % der Deckungsrückstellung zum 31.12.2020 dotiert).

2. Die Auffüllung der Schwankungsreserve um 20.328.918,00 Mio. € auf dann 520.000.000,00 €. Die Schwankungsreserve beträgt dann weiterhin rund 5 % der Deckungsrückstellung zum 31.12.2020.

3. Die Rentenbemessungsgrundlage 1 (RBG 1) beträgt 36.280,00 € und verändert sich zum 01.01.2022 nicht.

4. Die Rentenbemessungsgrundlage 2 (RBG 2) beträgt 36.840,00 € und wird für Anwartschaften ab dem 01.01.2022 um 1,0 % dynamisiert. Sie beträgt dann 37.208,40 €. Dieser Beschluss führt zu einer Anhebung der Anwartschaften.

5. Die Renten werden gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung ab dem 01.01.2022 um 0,5 % dynamisiert. Dieser Beschluss führt zu einer Anhebung der Renten.“

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig bei zwei Enthaltungen. Die Beschlüsse sind vom Ministerium der Finanzen des Landes NRW mit Schreiben vom 09.11.2021 genehmigt worden.

Die beiden Organe des Versorgungswerks, der Verwaltungs- und der Aufsichtsausschuss, sind von der Vertreterversammlung einstimmig bei Enthaltung der Gremienmitglieder entlastet worden. Ebenso hat die Vertreterversammlung einstimmig bei zwei Enthaltungen den Jahresabschluss 2020 satzungsgemäß festgestellt.

Hinweis auf den Geschäftsbericht 2020

Das 1979 gegründete Versorgungswerk ist eine wirtschaftlich selbstständige Einrichtung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Teilrechtsfähigkeit. Einmal jährlich wird ein Geschäftsbericht erstellt, der die wesentlichen Angaben zur Lage des Versorgungswerks und zu den Entscheidungen der Organe zusammenfasst.

Zusammenfassung der wirtschaftlichen Ergebnisse 2020

- ☐ Erreichung des Rechnungszinses
- ☐ Erreichung der Solvabilitätsspanne
- ☐ Vermögenszuwachs
- ☐ Aufbau von Reserven
- ☐ planmäßige Mitgliederentwicklung
- ☐ deutlich gestiegene Anzahl an Rentnerinnen und Rentnern
- ☐ niedriger Verwaltungskostensatz
- ☐ mehr Handlungsspielraum

Den vollständigen Geschäftsbericht finden Sie unter  **vw-aknrw.de** oder in der Januar-Ausgabe des DAB 2022 auf den Seiten der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. ☐

